



Abmeldung vom Religionsunterricht bzw. Antrag auf zeitweiligen Besuch eines anderen Religionsunterrichts

Name, Vorname:

Klasse:

Unterschrift Schüler*in:

Datum:

Hiermit beantrage ich eine Abmeldung vom Religionsunterricht und damit einen Wechsel zu Ethik bzw. stelle einen Antrag für den zeitweiligen Besuch (max. ein Schuljahr) eines anderen Religionsunterrichts.

Mir ist bekannt, dass ich keine Abiturprüfung in Religion/Ethik ablegen kann, wenn ich das Fach nicht durchgängig von Kl. 11-13 belegt habe. Ich habe auch die Regeln zur Kurswahl auf der Rückseite (§ 22 BGVO) zur Kenntnis genommen, sodass mir klar ist, wann einem Wechsel formal überhaupt zugestimmt werden kann.

Ich möchte folgende Änderung vornehmen:

von:	<input type="checkbox"/> Ethik
	<input type="checkbox"/> evang. Religion
	<input type="checkbox"/> kath. Religion



zu:	<input type="checkbox"/> Ethik
	<input type="checkbox"/> evang. Religion
	<input type="checkbox"/> kath. Religion

Bei einer Abmeldung von Religion und somit einem Wechsel zu Ethik ist außerdem Folgendes auszufüllen:

Hiermit melde ich mich ab Schuljahr _____ vom Religionsunterricht ab. Diese Entscheidung erfolgt aus Glaubens- und Gewissensgründen. Dies bedeutet, dass ich ab dem o.g. Zeitpunkt das Fach Ethik besuchen werde.

Datum:

Unterschrift:

Der Antrag auf einen Wechsel muss zunächst bei der derzeitigen Religions-/Ethik-Lehrkraft eingereicht werden. Diese gibt den Antrag intern weiter, sodass alle informiert sind und prüfen können, ob es formelle oder organisatorische Gründe gibt, die gegen den Wechsel sprechen.

Nicht von den Schüler*innen auszufüllen, sondern nur von den Lehrkräften.

Antrag bitte immer an die jeweils nächste Instanz weitergeben

1. momentane Ethik-/Religion-Lehrkraft

Ich wurde durch den/die o.g. Schüler*in über den Wechselwunsch informiert

Zustimmung Ja/Nein Ja / Nein

Kürzel Fachlehrkraft:

Datum, Unterschrift:

2. Lehrkraft, die das Wechselfach in demselben Jahrgang unterrichtet:

Zustimmung Ja/Nein Ja / Nein

Kürzel Fachlehrkraft:

Datum, Unterschrift:

3. Abteilungsleiter*in

Datum, Unterschrift:

4. Schulleiter*in

Datum, Unterschrift:

§ 24 BGVO: Kurswahl

(4) Nach Abschluss der [Kurswahl] ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schuljahres innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Antrag mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig, wenn dies pädagogisch und organisatorisch möglich ist. [d.h. auch: es ist kein Wechsel im Halbjahr möglich]

§ 22 BGVO: Kurswahl in Religionslehre

(1) Die Schülerinnen und Schüler besuchen grundsätzlich die Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft, der sie angehören.

(2) Gehören sie keiner Religionsgemeinschaft an oder wird an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine Religionslehre ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, so ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

(3) Werden Kurse in Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden, soweit nicht bereits in der Einführungsphase der Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht wurde. Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können in Härtefällen auch über Satz 1 hinausgehende Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

Teilnahme am Religionsunterricht [Auszug]

Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2000 (Az.: 41-6520.40/326)

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2009 (K.u.U. 2009, S. 77)

1. Teilnahmepflicht

1.2 Ausnahmsweise kann ein Schüler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen, und zwar

1.2.1 im Verlauf der Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe sowie der ersten und zweiten Jahrgangsstufen insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG. Ergänzend gilt folgendes: [...]

2.3 Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

2.4 Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

3. Ethikunterricht

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.